

Handwritten text at the top right edge of the page, possibly a page number or date.

80

Handwritten signature or initials, possibly 'J. J.' or similar.

Main body of the page containing several lines of extremely faint, illegible handwriting. The text appears to be a formal document or letter, but the characters are too light to transcribe accurately.



Alchdem Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit zu Brandenburg/ in Preussen / zu Magdeburg / Jülich/ Cleve und Berge/ Stettin/ Pommern/ 2c. Herzog/ 2c. 2c. 2c. Unser gnädigster Herr / der Nothdurfft ermessen / eine gewisse Ordinantz zu publiciren / nach welcher Dero zu Schutz und Rettung des Heil. Röm. Reichs und der darinn bedrängten Stände auffgebrachte Armée in denen sechigen Quartiren interimis-Weise auff eine kurze Frist verpfleget und unterhalten werden solle / damit allen besorgenden Unordnungen nach Möglichkeit fürgebauet werde / und so wol die Bürger in den Städten und der Landmann / was und wieviel Sie contribuiren und geben sollen / als auch Officirer und Soldaten / was Sie zu prætendiren haben / wissen mögen/ Als haben höchstgedachte Se. Churfürstl. Durchl. gnädigst befohlen/ nachfolgende Puneta desfalls zu publiciren / wornach sich Jedermänniglich / Er sey wer Er wolle/unterthänigst zu achten / und darwider in keinerley Weise noch Wege bey Vermendung ernster Bestrafung zu handeln.

1. Anfänglich und zuvorderst / ist Seiner Churfürstl. Durchl. nochmaliger ernster Wille und Befehl/dass die Officirer in ihren Quartiren und überall bey den Unterthanen in allen Landen / auch des Feindes selber / in welchen die Quartier bezogen / nicht außgenommen / gute und scharffe Ordre halten / keine Insolentien oder Excesse verstaten / sondern dieselbe mit allem Ernst und exemplarischer Schärffe abstraffen / auch über die Freyheit der Commercien und Handels und Wandels / wofern solche nicht außdrücklich verbohten / wie auch über die Sicherheit der Strassen/halten sollen.

2. Wofern darunter einiger Mangel verspüret wird / Alsdann wollen Seine Churfürstl. Durchl. bey den Officirern verbleiben/und von denselben alle Verantwortung und Erstattung des zugefügten Schadens fordern.

3. Weil auch die Quartier enge und sehr eingeschrencket seyn / Als wird ein Jeder mit desto grösserer Sorgfalt Haus halten / und dergestalt zu melnagiren wissen / damit der vorhandene Vorrath/so viel möglich/conserviret und rätlich damit umgangen / alle unnöthige Verschwendungen aber verhütet und abgestillet werden mögen.

4. Wie viel sonst auff jedwedem Regiment und Compagnie an Gelde gezahlet wird / solches zeigt die obgesakte Ordinantz mit mehrem / womit ein Jeder vergnüget seyn / und dawieder nichts / unter was prætext es auch seyn möchte / prætendiren soll/bey Vermeidung doppelter Erstattung und anderer ernster Bestrafung / Und weil solches Quantum in einigen Quartiren nicht für voll auffkommen kan / Als sol ein jeder Officirer Monatlich eine richtige Specification einsenden / was Er aus den Quartiren / worinn Er stehet / es sey an Geld oder in natura genossen und empfangen / Allermassen Seine Churfürstliche Durchl. wegen Zahlung des Ueberrests alsdann gebührende Verschung thun wollen.

5. Sonsten ist Seiner Churfürstl. Durchl. gnädigste Meynung und intention, dass alle Regimente und Compagnien von der Zeit anzurechnen / da Sie entweder in die Quartire gekommen / oder da Ihre Anweisungen angehen / complet, nemlich die zu Pferde und Dragoner auff 100. und die zu Fuß auff 125. Gemeine ohne die Officirer verpfleget / auff jedwede Compagnie auch ein gewisses zu Recrutirung derselben gegeben und außgezahlet werden solle / weshalb Seine Churfürstl. Durchl. mit dem ehesten Verschung thun wollen / Wohingegen den ein Jedweder seine unterhabende Compagnien nicht allein an tüchtiger guter Mannschafft / so nicht zu jung noch zu alt / zu completiren / sondern dieselbe auch mit solcher Montirung / Kleidung und Bewehr zu versehen wissen wird / damit Sie hiernegst untadelhaft im Felde erscheinen und behörige Kriegesdienste leisten mögen.

6. Und die weil die Contribuenten an allen Orten mit dem völligen Quanto an Gelde allemahl nicht auffkommen können / So sol die Soldatesque sich nicht eutbrechen / ein und andere Victualien an Brot / Fleisch / Wein oder Bier / wie auch an allerhand Getrände / nach billigmäßigem Preise in Bezahlung anzunehmen.

7. Die Einpartirung und Bilettirung auffm Lande und in den Städten bleibt bey jedwedem Orts Regierungen / Commissarien, Beampten und Magistraten, welche jedoch hierunter allezeit mit Huziehung und Gutachten des commendirenden Officirers zu verfahren / und dahin zu sehen / dass die Leute nicht an offene gefährliche Derter verleget / noch allzuweit aus einander quartiret werden / damit desto bessere Ordre gehalten werden könne.

8. Die Servisen haben die Gemeine in natura, so gut Sie der Wirth hat und geben kan / an Lagerstat / Feuer / Licht Holz / Esig und Saltz zu genießten / Was die Officirer belanget / da stehet in jedwedem Wirths Willkühr / ob Er die Servisen in natura geben / oder / neben der Lagerstat / das in der Ordinantz dafür angeetzte Geld erlegen wil.

9. Den Reformirten Officirern wollen Se. Churfürstl. Durchl. die halbe Tractamenten zahlen / und Sie zu solchem Ende mit behörigen Anweisungen und Quartiren versehen.

10. Was die Bagage- und Marquetender Pferde betrifft / da können solche zwar nicht abgeschaffet werden // Jedoch wird ein jeder Obrister und Officirer, sich damit nicht in übermäßiger Anzahl zubeschweren wissen / damit die Quartire, worin Er stehet / nicht ruiniret, sondern auff die beste conserviret werden mögen / und sollen die Unterthanen und Einsassen allerends auff sothane Pferdennur das Rauchfutter zu reichen schuldig seyn.

11. Im übrigen ist Sr. Churfürstl. Durchl. ernster Wille und Befehl / dass sich so wol Officirer als gemeine Soldaten zu Ross und Fuß hiernach unterthänigst achten / und dawider in keine Wege handeln sollen / bey Vermendung höchster Ungnade und andern exemplarischen / auch / nach Befinden / Leib und Lebens / Straffen.

12. Damit auch diese Verordnung zu männiglichem Wissensschafft gebracht werden möge / So sol solche so wol bey allen Regimentern und Compagnien publiciret und öffentlich verlesen / als auch an alle Derter / welche mit einigen Troupen besetzt seyn / gesandt und publicè hin und wieder affigiret werden / Wornach sich männiglich zu achten.

Urkündlich höchstgedachter Seiner Churfürstl. Durchl. eigenhändigen subscription und vorgedrucktens Insiegels / So geschehen und gegeben / Sölln an der Spree / den 21. Decemb. 1676.

Friderich Wilhelm /

(L. S.)

47 FLORENZ AD SUPPLIM 7

Faint, mostly illegible handwritten text in a historical script, possibly Latin or German, covering the majority of the page.

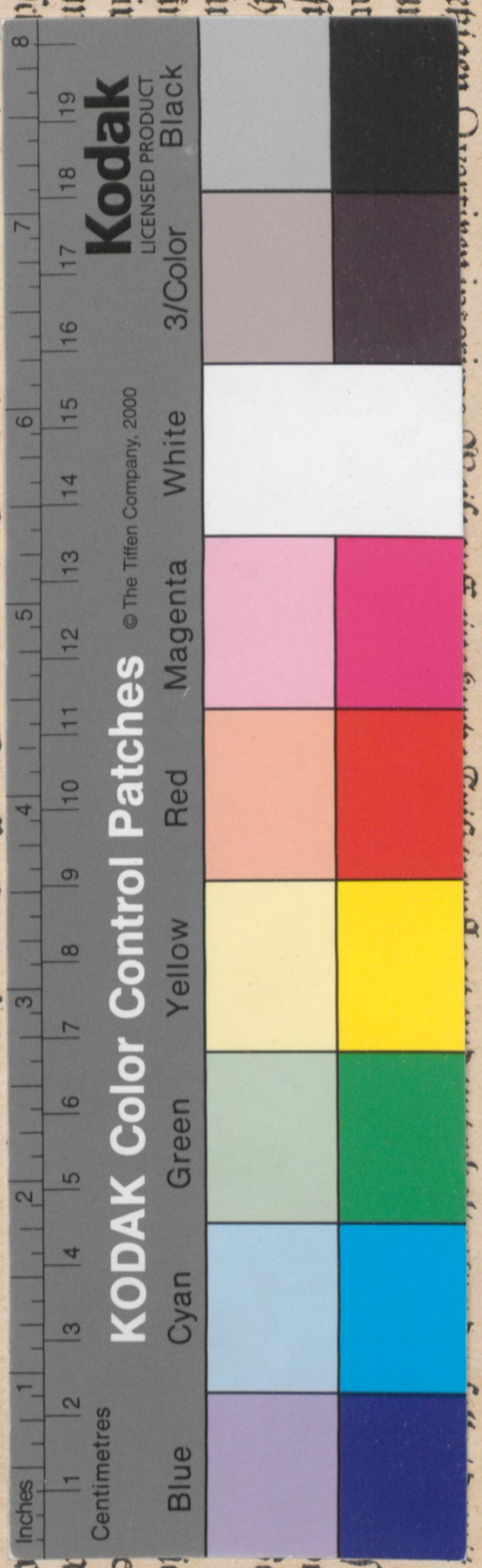
Handwritten marginal note or signature in the right margin.

Handwritten marginal note or signature in the right margin.





Die in denen leiblichen Ordinanz- und
 genden Unordnun-
 wieviel Sie cont-
 Als haben höchst
 Zedernämlich
 ernster Bestrafu-



allen besor-
 / was und
 fern mögen/
 ornach sich
 ernenzung
 ie Officier
 er bezogen/
 allem Ernst
 ofern solche

nicht außdrücklich verbohret / wie auch über die Sicherheit der Straffen/halten sollen.

2. Wofern darunter einiger Mangel verspüret wird / Alsdann wollen Seine Schurfürstl. Durchl. bey den Officirens verbleiben/und von denselben alle Verantwortung und Ersattung des zugesetzten Schadens fordern.

3. Weil auch die Variirer enge und sehr eingeschränket seyn / Als wird ein Jeder mit desto größerer Sorgfalt Saus halten / und dergestalt zu melmagiren wissen / damit der verhandene Vorrath/so viel möglich / conserviret und rühlich damit umgangen / alle unnötige Verschwendungen aber verhütet und abgestellet werden mögen.

4. Wie viel sonst auf jedes Regiment und Compagnie an Biele gethelt wird / solches zeigt die obgesetzte Ordinanzt mit mehrern / womit ein Jeder vergnügt seyn / und darüber nichts / unter was pretext es auch seyn möchte / pretendiren soll/bey Vermeidung doppelter Ersattung und anderer ernstlicher Bestrafung / Und weil solches Quantum in einigen Quartieren nicht für voll auffommen kan / Als sol ein jeder Officier Monatlich eine richtige Specification einsenden / was Er aus den Quartieren / worinn Er sehet / es sey an Biele oder in natura genossen und empfangen / Altermassen Seine Schurfürstliche Durchl. wegen Zahlung des Uberschusses alsdann gebührende Vernehmung thun wollen.

5. Sonsten ist Seine Schurfürstl. Durchl. gnädigste Meinung und intention, daß alle Regimente und Compagnien von der Zeit anzurechnen / da Sie entweder in die Quartiere gekommen / oder da Ihre Anweisungen angehen / complet, nemlich die zu Pferde und Dragoner auff 100. und die zu Fuß auff 125. Gemeine ohne die Officierer verpfleger / auff die Compagnie auch ein gewisses zu Recurierung derselben gegeben und aufgethelt werden solle / weßhalb Seine Schurfürstl. Durchl. mit dem besten Versehen thun wollen / Wohinaczu den ein jedes Regimente nicht allein an tüchtiger